

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

24. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Köln, den 21. Juli 1928

Abonnementpreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Nummer 15

Gedanken anlässlich der Pressa

Ein Ziel

Gelegentlich der Besichtigung der Pressa wurden uns als Angehörige der graphischen Berufe die ganze Größe und Vielseitigkeit unseres Berufes gezeigt. Man konnte den gewaltigen Fortschritt der Technik und der Leistungen bewundern. Hier sahen wir die Erzeugnisse der Handarbeit unserer Berufsangehörigen von der Handarbeit mit den primitivsten Hilfsmitteln bis zur höchstentwickelten Technik. An diesem gewaltigen Fortschritt haben wir, haben unsere Vorgänger mitgearbeitet. Durch die eigene Verbandsausstellung haben auch wir vom Graphischen Zentralverband bewiesen, daß wir Künstler in unseren Reihen haben, daß in unseren Kreisen das Bestreben nach ist, an der Fortentwicklung unseres Berufes mitzuwirken. Wir haben weiter bewiesen, daß wir am Wiederaufstieg der Wirtschaft mitbeteiligt sind, und daß wir wahrlich ein Recht haben, in der Wirtschaft mit zu raten und zu taten. Bei den Gängen durch die gewaltigen Ausstellungsräume kam einem so recht zum Bewußtsein, daß wir wohl die fleißigen Bienen im Wirtschaftsleben sind, daß aber sonstwie unser Einfluß äußerst gering ist. Was nutzen die schönsten, die besten Maschinen, was nutzen die vollkommensten Einrichtungen, die größten technischen Fortschritte, wenn keine pflichtbewußten Arbeiter vorhanden sind. Diese werden auch in modernsten Betrieben immer die Seele desselben bleiben. Diese Tatsache anerkennen, heißt aber auch gleichzeitig, sich um die Arbeitnehmer und ihre Stellung in der Wirtschaft, um ihre Lebensmöglichkeit in der Zeit ihrer Vollkraft, aber auch in der Zeit, wo sie nicht mehr voll arbeitsfähig sind, kümmern. Im Anblick dieser hervorragenden Ausstellung wird's einem wehe, wenn man an das Vorgelegte denkt; denn in dieser Beziehung sieht es für die Arbeitnehmer wahrhaftig traurig aus. Gewiß hat das Betriebsrätegesetz uns das Mitwirkungsrecht bis zu einem gewissen Grade gebracht, aber in der Praxis ist damit kaum etwas anzufangen. Wo nämlich das Mitwirkungsrecht für diejenigen pflichtbewußten Arbeiter anfängt, da hat der Arbeitgeber schon längst den Schlüssel unter das Joch gezogen. Einsichtige Wirtschaftsführer werden schon dahin kommen, hier weit über das Gesetzliche hinauszugehen, und sie werden damit dem Betriebe, dem Gewerbe und der Gesamtheit den besten Dienst leisten.

Eine andere wichtige Frage drängt sich einem beim Besichtigen der Pressa auf. Die fortschreitende Technik erfordert, daß die Maschinen immer in bestem Zustande sind. Veraltete Maschinen sind unbedingt durch neue zu ersetzen. Deshalb wird jeder Betrieb die größte Sorgfalt auf seine Maschinen lenken müssen. Diese Sorgfalt bedingt große Abschreibungen auf die einzelnen Maschinen, damit, wenn die Maschinen nicht mehr ganz modern, sie durch neue ersetzt werden können. Mit kurzen Worten, wenn die Maschine in ihrer Leistungsfähigkeit nachläßt, wenn die Technik andere, bessere, leistungsfähigere Maschinen auf den Markt bringt, dann muß im Laufe der Zeit so viel einkalkuliert, so viel abgeschrieben sein, daß eine neue Maschine angeschafft werden kann. Es gibt wohl keinen Betriebsinhaber, der diese Tatsache nicht anerkennt und nicht danach handelt. Also Kalkulation! Es stritten sich unlängst im Ver'schen Anzeiger die Leute herum über 6seitige Bogen und im Anschluß daran über Kalkulationen. Ein Berliner Herr kalkulierte aberbillig, richtig. Ein Münchener Herr kalkulierte bedeutend höher und wohl auch nicht unrichtig. Der eine rechnete bei der Maschinenfabrikation nur den Lohn der Maschinenfabrikation laut Tarif, der andere setzte bei der Maschine den Lohn der Handarbeiterin ein. Beide mögen recht haben, das eine ist klar, daß außer der Maschine, außer Arbeitslohn auch noch Transportkosten, seien es nun Fuhrwerk, Auto oder Bahn, eingeseht werden müssen. Auch bei den Transportgewerben wird dasjenige, was vorhin über Abschreibungen bei Maschinen gesagt wurde, gehandhabt. Auch das Automobil oder das Pferd müssen mit der Zeit durch neue ersetzt werden. Auch die Eisenbahn muß ihren Wagen- und Maschinenpark erneuern. Und nun kommt für den pflichtbewußten denkenden Arbeiter die große Frage, gilt dasjenige, was

für Maschinen usw. selbstverständlich ist, auch für den Arbeiter, für die Arbeiterin? Betrachten die Betriebsinhaber es auch als selbstverständlich, daß für den alt gewordenen und verfallenen Arbeiter oder Arbeiterin gesorgt werden muß? Sie sind kein altes Eisen, sie sind Menschen mit lebendiger Seele. Die moderne Maschine wird den Menschen früher arbeitsunfähig machen wie in früheren Zeiten. Hasten und Jagen, auf die Sekunde aufpassen an der Maschine wird uns frühere Invalidität bringen, und dann steht der Arbeiter, steht die Arbeiterin, die ihr Ganzes für ihre Berufstätigkeit eingesetzt haben, die ihr Bestes hergegeben haben, damit auch diese gewaltige Ausstellung zustande kam, damit der Welt gezeigt werden konnte, welche Fortschritte wir auf dem Gebiete der Presse gemacht haben, vor der bange Frage: „Was nun?“ Gewiß ist in unserer Sozialversicherung der Versuch gemacht, auch für diese Zeit dem Arbeiter eine gewisse Sicherheit zu geben. Aber was nutzen alle schönen Worte, die raue Wirklichkeit lehrt den Invaliden etwas anderes. Unbrauchbar für das Gewerbe, zu alt für die Arbeiten, die verrichtet werden müssen, aber nicht invalide im Sinne des Gesetzes. An so manchen Kollegen, an so manchen Kollegin, die diese bittere Wahrheit erfahren mußten, denkt man unwillkürlich. Und ist dann die Invalidität anerkannt oder bei den Angestellten die Berufsunfähigkeit, dann kommt die Ausrechnung der Rente. Das graue Elend zeigt sich dann, denn mit diesen paar Mark ist nicht einmal das nackte Leben zu fristen. Mühte nicht auch dafür Sorge getragen werden, daß diese lebendigen Träger der Wirtschaft mit Ruhe ihren alten Tagen entgegensehen könnten?

Die Kalkulation, in der so vieles enthalten ist, wäre erst dann richtig, wenn in ihr auch gewisse Reserven für den alt und unbrauchbar gewordenen Arbeiter enthalten wären. Man wird sagen, dies geschieht schon durch die sozialen Gassen. Wenn diese wirklich so drückend für die Wirtschaft wären, dann müßte das Ergebnis derselben ganz anders aussehen als es vorhin geschildert wurde. Hätte nicht jeder Betriebsinhaber die moralische Verpflichtung, für die Angehörigen seines Betriebes auch für die Zeit zu sorgen, wo sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit zu verrichten. Selbstverständlich würde diese betriebliche Vorjorge den meisten Betrieben einen Stamm pflichttreuer Arbeiter schaffen. Diese betriebliche Vorjorge würde die Arbeitsfreudigkeit ganz gewaltig heben, die Arbeitsleistungen würden sich dadurch steigern. Das ist doch das große Hemmnis für den im Erwerbsleben stehenden, daß er an seiner Arbeitsstelle schafft, daß er sein Bestes dazu hergibt, daß er seinen ganzen Stolz darin sieht, daß seine Arbeiten nur das Beste darstellen, daß ihm aber dieses Schaffen nur zu Qual wird, wenn er an seinen Lebensabend denkt.

Also nicht nur die modernsten Maschinen, nicht nur die höchstentwickelte Technik, nein, ganz besonders auch der lebendige Arbeiter ist notwendig für den gutgehenden Betrieb. Angesichts der Pressa ist es unbedingt notwendig, daß man auch die vorhin geschilderte Seite der Wirtschaft sieht. Es muß deshalb die Forderung erhoben werden, dem alten Arbeiter, der alten Arbeiterin für ihre Tage der Arbeitsunfähigkeit mehr zu geben als die paar Mark Invaliden- oder Angestelltenrente. Wir als Angehörige der graphischen Berufe wollen in geschlossener Einheit schaffen für unser Gewerbe, schaffen aber auch für uns selber. Mägen diejenigen, die heute noch abseits stehen, die Wichtigkeit dieser Fragen erkennen, mägen diejenigen, die zwar in unseren Reihen stehen, die aber keinen lebendigen Anteil an unserer Arbeit nehmen, aufgerüttelt werden, damit sie mit uns gemeinsam die Forderung stellen, nicht nur für Maschinen, sondern auch für die Arbeiter und Arbeiterinnen des Betriebes zu kalkuieren.

Wenn die Pressa solche Gedankengänge in den weitesten Kreisen der Arbeitnehmer weckt, dann ist außer dem sonstigen Erfolg auch für uns als Arbeitnehmer ein Erfolg zu verzeichnen. Bs.

Gewerkschaftsarbeit ist stets eine schwere Arbeit gewesen. Früher schwerer wie heute. Bei Gründung der Gewerkschaften waren sich unsere alten Kämpfer der ihnen obliegenden schweren Arbeit wohl bewußt. Und dennoch, oder gerade deswegen schufen sie das große Werk. Sie waren ja Kämpfer. Sie wollten kämpfen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Das Ziel war und ist es für uns heute noch, durch restlosen Zusammenschluß der Arbeiterschaft diese geistig und wirtschaftlich voranzubringen. Wohl sind wir diesem Ziele in der Reihe der Jahre nähergekommen. Aber besser gesagt, durch den gewerkschaftlichen Zusammenschluß ist die Arbeiterschaft einen großen Schritt vorwärtsgekommen. Auf allen Gebieten ist dies festzustellen. Sollen wir aber nun auf dieser Stufe stehenbleiben, sollen wir die weiteren Stufen zu unserem Ziele nicht mehr erklimmen? Doch! Es wäre ja alle bisherige Arbeit umsonst gewesen, wollten wir auf halbem Wege stehenbleiben. Wir wollen unser Ziel erreichen, mögen sich noch so viele Schwierigkeiten uns entgegenstellen. Was ist nun nötig? — Mehr wie früher wird die deutsche Arbeiterschaft in der Zukunft starke Gewerkschaften nötig haben. Der Feinde gegen uns sind viele. Da muß die ganze Arbeiterschaft auf dem Posten sein. Nicht nur einige wenige dürfen kämpfen, sondern alle müssen ihre Kraft zur Verfügung stellen. Mehr Kämpfer müssen erheben. Diese Kämpfer müssen gewonnen werden. Wir müssen Aufklärung schaffen, um dadurch mehr und mehr unsere Reihen zu stärken. Jeder arbeite an dieser Aufgabe der Werbung neuer Kämpfer nach besten Kräften mit. Dies Ziel, restloser Zusammenschluß der Arbeiterschaft, ist erreichbar, wenn alle wollen. Dann werden wir weiter vorantommen auf dem Wege zur Hebung des Arbeiterstandes.

Das Gesagte gilt für die ganze Arbeiterschaft, also auch für die in unseren Berufen Tätigen. Für uns erwächst also auch, oder sogar besonders die Aufgabe der Werbung neuer Kämpfer. Wir begehren als Graphischer Zentralverband im nächsten Jahre den Jubiläumsvorstandstag. 25 Jahre Arbeit im Graphischen Zentralverband liegt dann hinter uns. Manche konnten die 25 Jahre ganz miterleben. Wir Jüngeren werden die Zukunft erleben. Ist es heute manchmal schwer, sich als Gewerkschafter und besonders in unseren Berufen, sich als christlicher Gewerkschafter zu betätigen, so war dies früher noch schwerer. Auch unsere „Alten“ haben die Mühen und Sorgen, die Opfer und Widerwärtigkeiten nicht gescheut. Nein! Mutig haben sie das Werk begonnen und waren stets bedacht, das einmal Angefangene weiterzubringen. Unstreitig war die schwerste Arbeit die Ausbreitung unseres Verbandes. Gegen starke sozialistische Berufsverbände galt es unsere christliche Gewerkschaftsidee durchzuführen. Gegen die damals viel größere Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft galt es den Gedanken des Zusammenschlusses wachzurufen. Ist es gelungen? Die Frage kann zur Ehre unserer „Alten“ bejaht werden. Sie setzten sich durch. Sie gewannen an Boden. Was mögen diese „Alten“ wohl gedacht haben, wie ihr Wert, unser Graphischer Zentralverband, beim Silberjubiläum ausbleibt? Sicher haben sie sich etwas anderes vorgestellt, als wir heute vor uns sehen. Sie konnten ja auch nicht ahnen, welche schweren Zeiten und Schicksalsschläge ihr Wert auszuhalten hatte. An uns liegt es, heute weiter zu arbeiten. Das muß unser Ziel sein, in dem Jahre, welches uns noch bis zum Jubiläum vorliegt, zu arbeiten, zu werben um neue Kämpfer. Jeder muß hier seine Verbandspflicht erfüllen. Der § 119 unserer Satzungen legt uns die Pflicht auf. Die Möglichkeiten zu werben, sind vorhanden. Und mögen sich trotz dem Schwierigkeiten auf-tun, sie sind da, überwunden zu werden. Gewerkschafter sein, heißt kämpfen sein. Zeigen wir, daß wir noch zu kämpfen verstehen. Sorge jeder, daß sich die Kampferzahl unseres Graphischen Zentralverbandes bis zum Jubiläumsvorstandstag im nächsten Jahre noch bedeutend vermehrt. Es wird uns selbst erfreuen, wird sich aber auch zum Besten unserer Berufsangehörigen und damit auch der gesamten Arbeiterschaft auswirken.

Auf drum zur Tat, dem Ziele entgegen!

L. R. D.

Die graphischen Berufe in Holland

Zu Beginn dieses Jahres liefen in Holland die drei wichtigsten Tarifverträge für das graphische Gewerbe ab. Mit den Arbeitgebern mußte über diese Erneuerung der Tarife verhandelt werden. Wir geben im folgenden eine kurze Zusammenfassung der Verhandlungen mit den Ergebnissen für das Buchdruck- und für das Buchbindergewerbe und das Lithographische Gewerbe.

Für das Buchdruckgewerbe waren von den Arbeitnehmerverbänden eine Reihe von Vorschlägen eingereicht: Veränderung der Ortsklasseneinteilung; Beschränkung der Zahl der Lehrlinge; bessere Regelung der Arbeitszeit, wenn in Schichten gearbeitet werden muß; schließlich Lohnerhöhung. Die Arbeitgeber verlangten: Verlängerung der Schichtarbeit, Freiheit, von morgens 6 bis abends 10 Uhr zu arbeiten, auch an Samstagen; weiter Verringerung des Arbeitslohns für Arbeiter, die 60 Jahre und älter sind; Verminderung der Zahl der Arbeiter, die den Minimallohn eines Gehilfen verdienen müßten. Neben diesen Vorschlägen zwecks Änderung der Arbeitsbedingungen mußte auch eine Regelung für das Tiefdruckgewerbe getroffen werden, weil bisher für diese Arbeiter kein Vertrag abgeschlossen werden konnte. Schließlich mußte noch die Lehrlingsordnung einer Revision unterzogen werden, um bessere Bedingungen für die Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer traten in anderthalb Tagen fünfmal zusammen, doch kam man zu keiner Einigung. Die Arbeitgeber wollten keine höheren Löhne bewilligen; ebenso glaubten sie, eine Verringerung der Zahl der Lehrlinge und einer Beschränkung der Zahl der Ortsklassen nicht zustimmen zu können. Die Arbeitnehmer dagegen wollten sich nicht auf eine Verlängerung der Schichtarbeit einlassen und konnten auch nicht ihre Hand bieten zu einer Herabsetzung der Löhne für die älteren Gehilfen und zu einer Beschränkung der Zahl der vollentlohten Arbeiter. Man kam deshalb bei beiden Parteien zur Einsicht, daß der bisherige Tarifvertrag verlängert werden müsse, ohne in den wichtigsten Punkten eine Änderung erfahren zu haben. Nur für das Tiefdruckgewerbe wurde eine neue Regelung entworfen. Eine Ortsklasseneinteilung wurde für diese Arbeiter nicht aufgestellt, so daß sie alle nach der Klasse I (Amsterdam) bezahlt werden. Für die Spezialarbeiter in diesem Gewerbe wurden höhere Löhne ausbedungen. Mit der Abänderung der Lehrlingsordnung, die von der zentralen Lehrlingskommission vorgeschlagen war, konnten beide Parteien sich einverstanden erklären, und es wurden Ausführungsbestimmungen angenommen, nach denen sich die Ausbildung in Zukunft richten soll.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nahmen die Vorschläge der Verhandlungskommission an, so daß der Tarifvertrag jetzt sowohl für das Buchdruck-, wie auch für das Tiefdruckgewerbe gilt. Der Tarif hat bis zum 28. Oktober 1930 Gültigkeit.

Die Arbeitgeber des Buchbindergewerbes, die ganz durchdrungen sind von der Notwendigkeit einer Rationalisierung der Betriebe, kamen mit dem einschneidenden Vorschläge, mehr jugendliche Hilfsarbeiter und weibliche Arbeitskräfte einstellen zu dürfen. Die Löhne der Frauen und Mädchen wünschte man herabzusetzen. Die Arbeiter dagegen traten für eine allgemeine Erhöhung der Löhne für alle Gruppen ein, wünschten eine Verminderung der Zahl der Ortsklassen und eine Gewährung von Ferienzuschlägen. Die Verhandlungen dauerten nicht so lange wie im Buchdruckgewerbe, wurden aber doch auf beiden Seiten mit Zähigkeit geführt. Bei einigen weniger wichtigen Punkten wurden die Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfüllt. Wichtige Änderungen wurden nicht angenommen. Nur das Zahlenverhältnis zwischen erwachsenen Facharbeitern und jugendlichen Hilfsarbeitern wurde etwas geändert und einige Frauen mehr für die Betriebe zugelassen. Eine geringe Herabsetzung der Löhne für weibliche Arbeiter wurde ebenfalls zugestanden. Auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Gewerbes stimmten den vorgeschlagenen Änderungen zu. Sonst gilt der bisherige Tarifvertrag weiter, allerdings nur bis zum 31. März 1930.

Wies die Beschäftigung in den beiden obengenannten Gewerben noch viel zu wünschen übrig und mußte sogar eine starke Arbeitslosigkeit festgestellt werden, so hatten in Holland die Steindrucker eine seit langer Zeit zahlreiche Drucaufträge zu erledigen. Die Arbeiter waren deshalb der Meinung, daß die Lohnherabsetzung, die 1923 erfolgte, heute rückgängig gemacht werden müsse. Deswegen wurden Lohnherabsetzungsanträge gestellt und Ferienverlängerung gefordert. Die Arbeitgeber wollten mehr Lehrlinge zugelassen haben und die Bestimmung aufgehoben wissen, daß die Hälfte der erwachsenen Arbeiter 2 Gulden über dem Minimum verdienen müßten. Schon bald erkannte man, daß die Parteien nicht zu einer Einigung zu bringen sind. Die Arbeitgeber wiesen jede Verbesserung mit Entschiedenheit zurück, so daß die Arbeitnehmerorganisationen, nachdem sie die Zustimmung ihrer Mitglieder eingeholt hatten, nicht anders konnten, als den Streik zu proklamieren. Kurz bevor die Frist abließ, die bis zum Beginn des Streits gesetzt worden war, wurden die Parteien durch den staatlichen Schlichter kraft des Arbeitskonfliktgesetzes aufgerufen. Dem Schlichter, dem ehemaligen Arbeitsminister Prof. Walther, gelang es, die Parteien wieder zusammenzubringen, und zwar unter dem Vorsitz des Generaldirektors der Arbeit. Unter seiner Leitung kam es zu einem Kompromiß, wobei der Minimallohn in zwei Zeitabschnitten um 2 Gulden erhöht wurde, und diejenigen Arbeiter,

die 1 und 2 Gulden über Minimallohn stehen, eine wöchentliche Erhöhung um je 1 Gulden erhielten. Auch die Ferien sollten in zwei Zeitabschnitten um zwei Tage verlängert werden, so daß 1930 8 Ferientage gegeben werden. Eine andere Regelung für die Festsetzung der Zahl der Lehrlinge wurde den Arbeitgebern zugestanden, wodurch man den Beschwerden der Arbeitgeber entgegenkam. Dagegen fällt die Bestimmung, daß die Hälfte der erwachsenen Arbeiter 2 Gulden über Minimallohn verdienen müssen. Der Minimallohn für erwachsene Steindrucker und Lithographen soll 1930 pro Woche 38 und 43 Gulden betragen. Der Tarifvertrag ist abgeschlossen für eine Zeit von vier Jahren; er endet am 30. April 1932.

Im allgemeinen können die Arbeiter der graphischen Gewerbe mit den Ergebnissen zufrieden sein. Unsere beiden christlichen Verbände im graphischen Gewerbe sind Kontrahenten bei den drei obengenannten Tarifverträgen und haben kräftig an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen mitgearbeitet.

Amsterdam.

J. Schipper.

Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts zum Tarifstreit in M.-Glabbach

In Nummer 10 vom 12. Mai brachten wir in den „Graphische Stimmen“ kurz die Mitteilung, daß das Reichsarbeitsgericht im Tarifstreit in M.-Glabbach zu unseren Gunsten entschieden hat. Nachfolgend bringen wir das Urteil mit Begründung, da dieses Urteil von allgemeiner Bedeutung ist.

Abschrift.
RAG. 5/1928.

Im Namen des Reichs.

Verkündet am 2. Mai 1928.

gez. Diehl,
Oberregierungssekretär, Urkundsbeamter.

In Sachen der Firma Wilhelm von Rohr, Geschäftsbüchereifabrik in München-Glabbach, Reuherstr. 93, Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S. Meißinger, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11, gegen

1. den Buchbindergehilfen Konrad Hagens in München-Glabbach, Fleenerweg 14 a,
 2. die Buchbindereiarbeiterin Elise Genenger in München-Glabbach, Broichstraße 51,
- Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Horster in Krefeld,

hat das Reichsarbeitsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1928 unter Mitwirkung

des Präsidialen Degg,
des Reichsgerichtsrats Dr. Staffel und Dr. Königsberger,
und der Reichsarbeitsrichter Jansche und Scheuer für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Krefeld vom 7. Dezember 1927 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die Kläger sind Mitglieder des Graphischen Zentralverbandes und als Buchbinder in der Geschäftsbüchereifabrik der Beklagten tätig. Zwischen dem Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen und jugendlichen Verbänden auf der einen und dem Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands sowie dem Graphischen Zentralverband auf der anderen Seite besteht seit Jahren ein Tarifvertrag, der Reichsarbeitsvertrag für das Deutsche Buchbindergewerbe, die vertragsschließenden Zweige der papierverarbeitenden Industrie und verwandte Berufszweige (Aptarifs), welcher in der hier in Frage kommenden Fassung am 17. Februar 1926 abgeschlossen, durch Lohnschießspruch vom 15. März 1927 abgeändert und durch Verfügung der Reichsarbeitsverwaltung vom 7. Juni 1927 (eingetragen am 11. Juni 1927 auf Blatt 8102 I S. Nr. 5 des Tarifregisters) für das Gebiet des Deutschen Reiches mit Wirkung vom 14. April 1927 und mit der Maßgabe für allgemeinerbindlich erklärt ist, daß sein beruflicher Geltungsbereich nicht auf solche Betriebe erstreckt, für welche Sonderlohnstarife am 1. April 1927 in Geltung waren oder in Erneuerung derselben künftig abgeschlossen werden. Die Beklagte gehört einem der Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen angeschlossenen Verbände nicht an, sie ist Mitglied der Papiervereinerung im Sanbelstammerbezirk München-Glabbach, C. V. Zwischen der letzteren Vereinigung und den beiden obengenannten Arbeitnehmerorganisationen bestand ein Lohnstarif, der infolge beiderseitiger Kündigung am 31. März 1927 abließ. Verhandlungen über Erneuerung dieses Tarifes scheiterten am Widerspruch der Arbeitnehmerseite. Ein Schiedspruch vom 11. April 1927, der den bisherigen Lohnstarif ab 1. April 1927 mit gewissen Änderungen wieder in Kraft setzte, wurde abgelehnt. Die Arbeiter, welche nach dem 31. März 1927 ohne ausdrückliche Vereinbarung ihren bisherigen Lohn weiter gezahlt erhielten, traten in den Streik. Auf Anrufen der Arbeitgeberseite kam es dann am 29. April 1927 in einer Verhandlung

vor dem staatlichen Schlichter in Köln zu einem mit vierzehntägiger Frist erstmalig zum 31. August 1927 kündbaren Abkommen, nach welchem „von der kommenden Lohnwoche ab“ eine zum Teil günstigere Lohnregelung eintrat und die Arbeit am 2. Mai 1927 unter Ausschluß von Maßregelungen wieder aufgenommen werden sollte. Die vertragsschließenden Parteien erklärten hierbei „ausdrücklich, daß sie ihren Rechtsstandpunkt in der Frage der Wirkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung aufrecht erhalten“. Ferner erklärten die Arbeitnehmer, daß sie das Abkommen nur zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens und in Erwartung der endgültigen Regelung durch eine neue Fassung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung schloßen. Die den Arbeitnehmern bis zum 31. März 1927 auf Grund des an diesem Tage abgelaufenen Lohnstarifs gezahlten Löhne waren zuletzt den bis dahin geltenden Aptarifs gleich.

Die Kläger nehmen den hinsichtlich der Lohnsätze günstigeren Aptarifs für sich in Anspruch, indem sie behaupten, daß der Ausschluß von der Allgemeinverbindlichkeit auf den Betrieb der Beklagten keine Anwendung finde, weil am 1. April 1927, dem in der Allgemeinverbindlichkeitserklärung bezeichneten Stichtage, ein Sonderlohnstarifvertrag nicht in Geltung gewesen sei. Sie beantragen im Klagewege Feststellung, daß ihr Arbeitsvertrag einem dem Aptarifs vom 15. März 1927 entsprechenden Inhalt habe. Die Beklagte macht, indem sie sich hauptsächlich auf die Entstehungsgeschichte der Allgemeinverbindlichkeitserklärung bezieht, geltend, die Festsetzung des 1. April 1927 als Stichtag habe nur die Bedeutung, daß alle Betriebe, die bis zum 1. April 1927 mit ihren Arbeitern Sonderlohnstarife gehabt hätten, von der Allgemeinverbindlichkeit ausgeschlossen sein sollten. Über dies stelle das neue Lohnabkommen vom 29. April 1927 die unmittelbare Fortsetzung des am 31. März 1927 abgelaufenen ertlichen Lohnstarifs dar, so daß am 1. April 1927 tatsächlich ein Sonderlohnstarif bestanden habe.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der von dem Berufungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits für zulässig erklärten Revision erstrebt die Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils und Klageabweisung, hilfsweise aber Zurückweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Parteien streiten darüber, ob der Betrieb der Beklagten durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vom 7. Juni 1927 erfaßt wird oder ob für ihn die in dieser Allgemeinverbindlichkeitserklärung zugelassenen Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des beruflichen Geltungsbereichs Anwendung findet. Das Berufungsgericht bejaht die Frage in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht in ersterem Sinne. Es stützt sich hierbei, nach Prüfung der Rechtsnatur der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, die es mit der herrschenden Meinung als eine Rechtsverordnung ansieht, in erster Linie auf den Wortlaut der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, greift aber auch auf ihre Entstehungsgeschichte zurück und stellt tatsächlich fest, daß am 1. April 1927 für den Betrieb der Beklagten kein Sonderlohnstarif bestanden habe. Selbst aus dem Gesichtspunkte der Lehre von der Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge seien keine berechtigten Schlüsse in der Richtung eines ununterbrochenen Fortbestehens des örtlichen Tarifverhältnisses zu ziehen. Ebensovienig könne aus der Tatsache, daß bis zu dem Abkommen vom 29. April 1927 die alten Löhne weiter gezahlt und angenommen worden seien, entnommen werden, daß die Parteien stillschweigend den bisher bestehenden Lohnstarif fortgesetzt hätten. Insbesondere spreche hiergegen der Umstand, daß tatsächlich im März 1927 die Löhne des Ortsstarifs den Löhnen des bisherigen Aptarifs angeglichen gewesen seien.

Die Revision rügt Verletzung des § 2 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 in Verbindung mit der oben näher bezeichneten Verfügung der Reichsarbeitsverwaltung vom 7. Juni 1927, indem sie zunächst ausführt, die Entscheidung könne nicht losgelöst von genauer Kenntnis der Auseinandersetzungen über die bisherige Freistellung München-Glabbachs von der Allgemeinverbindlichkeit des Aptarifs gefällt werden. Sie erörtert dann den Hergang und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Auseinandersetzungen sowie die geschichtliche Entwicklung der Allgemeinverbindlichkeitsverfügungen und vertritt den Standpunkt, daß sowohl nach der Grundlage der Auseinandersetzungen um den Aptarifs wie nach Wortlaut, Zweck und Sinn der Verfügung vom 7. Juni 1927 und dem daraus in Verbindung mit einer Zustimmungsbescheinigung des Reichsarbeitsministers zu entnehmenden Willen der Reichsarbeitsverwaltung die München-Glabbacher Betriebe von der Allgemeinverbindlichkeit des Aptarifs weiter freizustellen seien. Auf die Rechtsnatur der Allgemeinverbindlichkeitserklärung komme es unter diesen Umständen gar nicht an. Zu entscheiden sei vielmehr, ob die Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach Ablauf eines ihrer Grundlagent bildenden Tarifvertrages ohne weiteres wegfallt oder erst besonderer Aufhebung bedürfe, es handele sich also um die Nachprüfung eines Verwaltungsaktes.

Die Revision ist gemäß § 73 Abs. 1 A.O.G. an sich zulässig, da sie sich gegen die unrichtige Anwendung eines gesetzlichen und einer tarifvertraglichen Bestimmung wendet. Ihr kann auch darin beigetreten werden, daß die Rechtsnatur der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach Lage des Falles nicht entscheidend ist, ihr muß jedoch

Erfolg verlagt bleiben. Denn das angefochtene Urteil läßt weder eine Berichtigung des § 2 der Tarifvertragsverordnung, noch einen sonstigen Rechtsverstoß erkennen.

§ 2 der Tarifvertragsverordnung bestimmt in seinem vorliegenden allein in Betracht kommenden Absatz 1, daß das Reichsarbeitsamt (zu der hier fraglichen Zeit: die Reichsarbeitsverwaltung) Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufstreffes in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären kann. Diese Tarifverträge sind innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach Art der Arbeit unter dem Tarif fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1 a. a. O., wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Da die Beklagte und andere Geschäftsbüchereifabriken in München-Grudbach und einigen anderen Orten des Deutschen Reiches unstreitig an dem Apatarif nicht beteiligt sind, erstreckt sich die von der Reichsarbeitsverwaltung am 7. Juni 1927 erklärte Allgemeinverbindlichkeit, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt auch auf diese Betriebe, es sei denn, daß die Allgemeinverbindlichkeitsklärung etwas anderes besagt. Die Gültigkeit der Allgemeinverbindlichkeitsklärung als solcher, ihr Zustandekommen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse der Reichsarbeitsverwaltung ist nicht in Zweifel gezogen. Die sachliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses staatlichen Hoheits- oder Verwaltungsaktes aber unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte, auch nicht durch die arbeitsgerichtlichen Behörden, insbesondere können darüber, wie er zu beurteilen ist, nicht Zeugen gehört werden, da deren Vernehmung nur über Tatsachen zulässig ist (vergl. R. L. Bd. 1, S. 54). Es fragt sich daher nur, ob die Auslegung, welche das Berufungsgericht der Allgemeinverbindlichkeitsklärung enthaltenden Verfügung der Reichsarbeitsverwaltung vom 7. Juni 1927 gibt, rechtmäßig ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die Auslegung ist nicht nur möglich, sie entspricht vielmehr auch den gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB. Das Berufungsgericht hat sich hierbei in erster Linie und zutreffend an den klaren und eindeutigen Wortlaut der Verfügung gehalten, der für eine anderweitige Auslegung an sich keinen Raum läßt. Es kommt nicht auf das an, was etwa die an dem Zustandekommen der Allgemeinverbindlichkeitsklärung Beteiligten gedacht und gewollt haben, sondern auf das, was in der Erklärung und durch ihre Fassung nach außen hin zum Ausdruck gebracht ist. Daß nur das letztere, der erklärte Wille, entscheidend sein kann, entspricht der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. R. G. Bd. 119, S. 25), der sich auch das Reichsarbeitsgericht anschließt. Das Berufungsgericht hat aber ferner an der Hand der Entstehungsgeschichte auch Sinn und Zweck der Verfügung ermittelt und seiner Beurteilung unterworfen. Die insoweit vorgenommene rechtliche Nachprüfung führt — auch bei Beachtung der den örtlichen Sondertarif betreffenden und nach dem 1. April 1927 geltenden Ereignissen — zu keinem anderen Ergebnis, als dem von dem Berufungsgericht gefundenen. Das diesbezügliche neue tatsächliche Vorbringen der Revision endlich kann in dem auf Prüfung von Rechtsfragen beschränkten dritten Rechtszuge nicht Beachtung finden. Es sei jedoch bemerkt, daß die Revision irrt, wenn sie die auch dem Berufungsgericht bereits unterbreitete Auskunft des Reichsarbeitsministers in einem der Beflagten günstigsten Sinne deutet.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 13, 72 BGB. und § 97 ZPO., wie geschehen, zurückzuweisen.
gez. Deg. Staffel. Königsberger.
Janscheid. Scheuer.

Die Bauproduktionsgenossenschaften der christlichen Gewerkschaften

Die Bauproduktionsgenossenschaften der christlichen Gewerkschaften entstanden kurz nach dem Kriege aus den Abzweigungen der christlichen Gewerkschaften. Sie wollen die Selbstachtung und die Freude an der Arbeit im Arbeiter wieder wecken und ihn dadurch zur bewußtesten, höchstmöglichen Anspannung seiner Kräfte im Dienste seines eigenen Betriebes und der Volksgemeinschaft fähig machen. Überraschend schnell gelang es den Bauproduktionsgenossenschaften, in der Öffentlichkeit sich durchzusetzen, nachdem die Praxis die Durchführbarkeit der Gemeinschaftsform bestätigt hatte.

Wenn die Bauproduktionsgenossenschaften in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit weniger von sich reden machten, so lag das daran, daß die Stabilisierungsrisse die eigenen Kräfte auslöste, um das mutig begonnene Werk über die schwerste Belastungsprobe hinwegzubringen. Doch der letztjährige Verbandstag in Hamm sah eine bitterernste Situation. Aber auch damals lag kein Grund zur Hoffnungslosigkeit vor, weil das Wollen der Gründer stärker war als die Schwierigkeiten, insbesondere der Kreditbeschaffung, die sich turnusoch aufstaut. Nicht alle Genossenschaften allerdings sind über diese Zeit hinweggekommen. Einige — eine verhältnismäßig geringe Anzahl — fiel der ungewöhnlichen Übergangszeit oder der eigenen Ungünstigkeit zum Opfer. Kein Wunder, wenn selbst ein Sinnestonstern zusammenbrach. Das Kranke und Unsolide ist ausgeschieden. Aber alle Genossenschaften, die innerlich gesunden Genossenschaftsgeist und wirtschaftliche Fähigkeit in sich vereinigen, haben gehalten. Und so konnte denn der Vorsitzende des

Reichsverbandes deutscher Produktionsgenossenschaften, Clemens Schlichter, auf der ersten öffentlichen Tagung, die am 23. und 24. Juni im Städtischen Saalbau in Essen unter zahlreicher Beteiligung von Freunden und Interessierten stattfand, mit Freude und Genugung feststellen: „Wir haben die Krise überstanden und wollen nunmehr der Öffentlichkeit zeigen, daß wir leben und den Willen haben, unsere Bewegung durchzuführen und zum Siege zu führen.“

Der öffentlichen Tagung voran ging eine Besprechung der Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaften. Der Geschäftsführer des Reichsverbandes, Schönckes, betonte in seinem Geschäftsbericht, daß heute allenthalben tüchtige und ernste Männer die Führung der Genossenschaften in der Hand haben. Der Reichsverband, der Spitzenorganisation und gleichzeitig Revisionsverband ist, zählt heute 17 Bauproduktionsbetriebe und 8 Siedlungsamerandtschaften. Die Aufnahme einer Reihe anderer Wohnungs- und Bauproduktionsgenossenschaften im letzten Jahre vorgenommenen Revisionsbetätigten die fortschreitende Konsolidierung. An Mitgliedern zählten die 17 Produktionsbetriebe 3362. Die durchschnittliche Beschäftigungsziffer des Jahres 1927 betrug 1900 Arbeiter. An Löhnen wurden gezahlt, 3 732 000 RM. und 1500 Wohnungen erstellt. Einen breiten Raum nahm in der Diskussion die wichtige Frage ein, ob die Genossenschaftsform in den Produktionsbetrieben beibehalten werden soll, oder ob nicht in Anbetracht der besonderen Zeitverhältnisse die G. m. b. H. ein praktisch leichter zu handhabendes Gebilde sei. Allgemein war man der Ansicht, daß die äußere Form letztlich nicht das Entscheidende wäre, sondern der Geist der Männer, die die Form mit lebendigem Geiste erfüllen, und daß sehr wohl auch die G. m. b. H. und selbst die Aktiengesellschaft ein soziales Gebilde sein könne, wenn die Leitung den Mut und den Willen zum Sozialen hätte. Aber es sei auch nicht zu verkennen, daß, auf lange Sicht gesehen, die Form die Gesinnung beeinflussen könne. Die Form, die als Ausfluß christlichen Geistes die soziale Gesamthaltung am besten gewährleiste, sei die Genossenschaft. Sie wäre das Ideal. Auf der anderen Seite dürfe man nicht verkennen, daß wir im Augenblick nur ganz wenige genossenschaftlich fühlende und handelnde Menschen hätten, sowohl bei den Leitenden als auch den Ausführenden. Die aber seien die Grundvoraussetzung für das wirtschaftliche Gedeihen der Genossenschaften. Zudem wäre die ganze Umgebung der Produktionsgenossenschaften, Auftraggeber, Lieferanten und die Konkurrenz individualistisch eingestellt, und die Männer der Genossenschaftsidee Kinder unserer Zeit und Menschen dazu. Erfreulicherweise war die Zahl der unbedingten Anhänger der Genossenschaftsform die bei weitem größere. Aber auch alle anderen betonten die Vorrangstellung der Genossenschaftsform, glaubten aber aus praktischen, sehr ernst zu nehmenden Gründen, dem Ideal nur in Etappen näherkommen zu können, und überall da, wo die Vorbedingungen nicht gegeben seien, zunächst eine weniger ideale Form mit sozialem Geist erfüllen und mit Männern unseres Wollens besetzen zu müssen. An der Schaffung von Genossenschaftsmenschen müsse mit allen Mitteln gearbeitet werden. Dem Reichsverbande, der idealen Zusammenschaffung der Bewegung, wurde, als einer unbedingten Notwendigkeit, Anerkennung gezollt und ihm die für ein erfolgreiches Wirken erforderlichen Gelder bewilligt.

Auf der öffentlichen Tagung konnte der Vorsitzende neben den vollzählig erschienenen Genossenschaften Vertreter der christlichen Gewerkschaften, der Konsumgenossenschaften, der Deutschen Volkshaus- und der Tageszeitung „Der Deutsche“ als Gäste begrüßen. Zunächst hielt Herr Dr. Weichenfeld einen instruktiven Vortrag über „Rechte und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaften“, der wertvolle Winke für die rechtliche Stellung und praktische Betätigung der Genossenschaftsorgane gab. Dann sprach das Vorstandsmittglied Karl Janse in sehr eingehender und geistvoller Weise über „Gemeinschaftsmenschen und Betriebsformen“. Ausgehend von dem großen Sehnen nach einer besseren Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, betonte er, daß alle Selbstdenken des einzelnen und der Volksgemeinschaft ausgebe von der geistigen Einstellung, dem sich daraus bildenden Willen und den materiellen Kräften, die durch den Willen zum Einsatz gelangten. Keine Betriebsform hindere daran, dem Arbeiter zu geben, was ihm gebühre. Aber in der G. m. b. H. und in der Aktiengesellschaft sei es immer der Einsicht der Betriebsleitenden überlassen, über das Maß der Dinge zu entscheiden. Allein der Wille des Betriebsinhabers sei maßgebend, der einzelne bleibe ausgeschaltet. Die vollkommene Form gegenseitiger Verantwortung und Mitbestimmung liege der Genossenschaft. Sie schwebe uns vor, als Wegbereiter einer neuen Wirtschafts- und Sozialordnung. Sie sei das ausgeprochene Betätigungsfeld von persönlich verantwortlichen Menschen, und wäre daher auch ein ungemein wichtiges Mittel der Erziehung der Arbeiterkraft zur wirklichen Wirtschaftsgewinnung, da sie als mitverantwortlich erkenne, daß nicht mehr rausgegeben werden könne, als erarbeitet wird. Insbesondere müsse auch die Leitung den Willen haben, sich durchzuhängen, wenn es dem Unternehmen schlecht gehe. Eine Genossenschaft könne sich nur dann halten, wenn sich die Beteiligten in allem der Bewegung und der Idee verpflichtet fühlten. Jede Aufwärtsentwicklung brauche ihre Zeit, und so könne auch das in der Genossenschaft verkörperte Gemeinschaftsideal nur in langamer Arbeit und gebührender Hingebung der Wenigen erreicht werden, die den rechten Weg erkennen und gewillt sind, ihn zu gehen. Unerschütterlich müsse der Glaube an das Ideal

sein. In der Gläubigkeit an das Ideal dürften wir nicht erlahmen, selbst wenn es noch so viel Rückschläge gebe. Dann, aber auch nur dann, würde aus den Genossenschaften eine neue, bessere Wirtschaftsordnung erwachsen.

In seinem Schlußwort unterstrich der Vorsitzende noch einmal die Notwendigkeit, die geistige Eigenart der christlichen Bauproduktionsgenossenschaften klarer und stärker herauszustellen als bisher, gegenüber dem Unternehmertum und den sozialistischen Bauhütten.

Aus den Vorträgen und der lebhaften Aussprache klang immer wieder der harte Wille der Beteiligten, die Bauproduktionsgenossenschaften als Sauerteig mitten in die Wirtschaft hineinzustellen und nicht eher zu ruhen, als bis das Ziel erreicht ist. Das ist das erfreuliche Ergebnis der Tagung, daß es nach schweren Kriegsjahren wieder aufwärts- und vorwärtsgeht.

Dem Vorstand des Reichsverbandes deutscher Bauproduktionsgenossenschaften gehören an: August Schönckes als Geschäftsführer, Clemens Schlichter als 1. Vorsitzender, Karl Janse als 2. Vorsitzender, Albert Volk als Schriftwart, Ernst von der Deutschen Volkshaus, Schmidt und Andreas Rupp als Beisitzer.

Allgemeine Rundschau

Die Tarifverträge im Deutschen Reich. Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht als 43. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt eine vom Statistischen Reichsamt bearbeitete umfangreiche Statistik über die Ergebnisse der jährlichen Erhebung der Arbeitstarifverträge für das Jahr 1926. In der textlichen Darstellung ist einleitend gesagt, daß sich das Tarifvertragswesen während des Berichtsjahres ohne besonders bemerkenswerte Veränderungen weiter entwickelt hat. Am 31. Dezember 1926 bestanden 7490 Tarifverträge, die 807 300 Betriebe und 10,97 Millionen Arbeitnehmer erfaßten. Das Ergebnis ist fast das gleiche wie am 31. Dezember 1925 und es „gestattet die Annahme, daß nach dem Auf und Ab der vorhergegangenen Zeit eine größere Stetigkeit in der Auswirkung des Tarifgedankens im Wirtschaftsleben wie in der sozialen Entwicklung sich durchzusetzen beginnt“.

Die Entwicklung der Tarifverträge in den letzten 14 Jahren steht nach der amtlichen Erhebung wie folgt aus:

Stand vom	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäftigten Personen	
			überhaupt	darunter weibliche
Ende 1912	10 739	159 930	1 574 285	—
„ 1913	10 885	143 088	1 308 547	—
„ 1914	10 840	143 650	1 305 723	—
„ 1915	10 171	121 697	943 442	—
„ 1916	9 435	104 179	740 074	—
„ 1917	8 858	91 313	605 670	—
„ 1918	7 819	107 508	1 127 690	—
„ 1919	11 009	272 251	5 950 475	—
„ 1920	11 624	434 504	6 561 323	1 065 115
„ 1921	11 488	807 476	12 832 874	2 720 788
„ 1922	10 768	890 237	14 261 106	3 161 268
1. Januar 1924 ¹⁾	8 790	812 671	11 135 384	1 030 205
1. „ 1925	7 090	785 945	11 904 150	2 950 489
1. „ 1926	7 533	788 755	11 140 521	2 878 882
1. „ 1927	7 490	807 300	10 970 120	2 728 828

¹⁾ Die Zahlen des Bestandes am 1. Januar 1924 sind auf Grund der Ergebnisse früherer Jahre prozentuell errechnet worden, weil die Befestigung der meisten dieser Zahlen durch Zusammenziehung der basierten Tarifverträge, die betreffenden Tarifverträge infolge notwendiger Sparmaßnahmen nicht erfolgen konnte.

Gegenüber 1925 ist also die Zahl der Tarifverträge um nur 43 zurückgegangen. Die Zahl der durch die Verträge erfaßten Betriebe erfährt eine Steigerung von 788 755 auf 807 300 Betriebe; dagegen ging die Zahl der unter die Verträge fallenden Arbeitnehmer von 11 140 521 im Berichtsjahre auf 10 970 120 zurück. Der Grund hierfür dürfte vornehmlich (wie auch vom Statistischen Reichsamt vermerkt) in der mit der Rationalisierung verbundenen Arbeitsmarkteränderung liegen.

Die Mehrzahl der Tarifverträge (83,4%) wurde auf Grund freier Vereinbarung abgeschlossen; nur 3,6% aller Verträge (im Vorjahre 4,1%) kamen nach Streik oder Aussperrung zustande, während auf Grund eines Schlichterspruchs 14% (11,9%) aller Verträge getätigt wurden.

Was die Gliederung der Tarifverträge nach dem Umfange des Geltungsbereiches anlangt, stehen die Bezirkstarifverträge an der Spitze; es folgen dann die Firmen-, Orts- und Reichstarifverträge (die letzteren machen jedoch nur einen ganz geringen Bruchteil im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verträge aus). Im einzelnen sind die entsprechenden Zahlen wie folgt:

Tariflicher Geltungsbereich	Tarifverträge		Tarifbeteiligte Betriebe		Tarifbeteiligte Arbeitnehmer		Verhältnis zu Gesamtzahl der Verträge
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	
Reich	79	1,1	73 639	9,1	1 425 625	13,7	18 000
Bezirke	2 752	36,7	609 615	75,5	6 496 396	77,5	3 190
Ort	2 190	29,8	118 195	14,6	641 850	5,8	300
Firmen	2 490	33,4	5 941	0,8	404 247	3,7	190
	7 490	100,0	807 300	100,0	10 970 120	100,0	1 465

Bedauerlich ist es, daß die Angaben über die Zahl der unter die Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer mehr oder minder auf Schätzungen beruhen. Solange nicht durch gesetzliche Bestimmungen den Arbeitgebern, die hierüber allein Auskunft geben können, auferlegt wird, über die Zahl der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmer Bericht zu erstatten, wird die Tarifstatistik, auf

